

A N E R K E N N U N G S B E S C H E I D

Aufgrund des § 128 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 9. 10. 1978 (Nds. GVBl. S. 711) wird

Herr Dipl.-Ing. Herbert Meyer
Königsberger Str. 19, 4540 Lengerich
Mitglied des Vereins der Ingenieur-
gesellschaft Sachverständiger Revi-
sionsingenieure, 4540 Lengerich

als Sachverständiger

für die in § 128 Abs. 3 und 4 VStättVO vorgeschriebenen Prüfungen
von

elektrischen Anlagen in Versammlungs-
stätten

im Land Niedersachsen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Wider-
rufs anerkannt.

Der Sachverständige untersteht der Aufsicht der obersten Bauauf-
sichtsbehörde.

Die Anerkennung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Sachverständige hat die Prüfungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung durchzuführen.
2. Der Sachverständige ist verpflichtet, die Prüfungen selbst durchzuführen oder unter seiner Aufsicht durchführen zu lassen und zu seiner Hilfe nur befähigte und zuverlässige Personen zu beschäftigen.
3. Der Sachverständige darf Prüfungen nur durchführen oder unter seiner Aufsicht durchführen lassen, bei deren Erledigung seine Unparteilichkeit gewahrt bleibt, insbesondere dürfen er und seine Mitarbeiter bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtungen nicht als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer beteiligt gewesen sein.